

Anlage zur Sitzungsvorlage 007 / 2014

Überarbeitung der Potenzialflächenanalyse

Die vorliegende überarbeitete Potenzialflächenanalyse zur Ermittlung geeigneter Flächen für eine Konzentration der Windenergienutzung im Stadtgebiet Coesfeld orientiert sich nun an den Vorgaben der Rechtsprechung, insbesondere des OVG NRW vom 01.07.2013 („Büren-Urteil“, OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12).

Hier wurden die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die der Flächennutzungsplanung zugrundeliegenden Potenzialflächenanalyse konkretisiert. Insbesondere die Unterscheidung in „harte“ und „weiche“ Tabukriterien sowie der Nachweis eines komplexen Abwägungsvorgangs gaben Anlass dazu, die Potenzialflächenanalyse zu überprüfen und die Abwägungsgrundlagen für die „weichen“ Tabukriterien zu dokumentieren.

Das betrifft beispielsweise die Mindestabstände für Wohngebäude im Außenbereich. Hier wurde bisher ein Abstand von ca. 400 m als hartes Tabukriterium unterstellt, da es in der Regel nicht möglich ist, aufgrund der Bestimmungen des Immissionsschutzes näher an Wohngebäude heranzurücken. Das Gericht lässt diese Überlegung nun nicht mehr als „hartes“ Tabukriterium gelten. Nach Ansicht des Gerichts ist die Frage der konkreten Lösung des Immissionsschutzes der Genehmigungsphase zu überlassen. Somit kann als hartes Tabukriterium nur noch der Bereich angenommen werden, der objektiv die Errichtung einer Anlage nicht zulässt. Das harte Tabukriterium reduziert sich damit auf die von der WEA ausgelöste Abstandsfläche und somit auf etwa 100 m.

Die kommunale Planung von Konzentrationszonen muss insbesondere deutlich machen, warum bestimmte Teile des Stadtgebietes innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans von Windkraftanlagen freigehalten werden sollen. Diese Entscheidung findet ihre Grenzen an der Bewertung, ob der Windenergie am Ende substantiell Raum gelassen wird. Diese Bewertung kann aber nur sachgerecht vorgenommen werden, wenn im Abwägungsvorgang deutlich geworden ist, welche Flächen im Außenbereich nach Abzug der „harten“, also faktisch gegebenen bzw. durch Rechtsnorm gesicherten und somit nicht abwägbaren Kriterien, überhaupt zur Verfügung stehen. Für alle übrigen Flächen des Teilflächennutzungsplans gilt, dass sie disponibel sind und nach dem Willen der Stadt festgelegt wird, ob sie der Windenergienutzung entgegenstehen. Die „weichen“ Tabukriterien sind daher von der Stadt nachvollziehbar zu bewerten und zu rechtfertigen. Das Ergebnis muss rückgekoppelt werden mit der Einschätzung, ob unter Zugrundlegung des gewählten Bewertungsspielraums noch substantiell Raum für die Windenergienutzung verbleibt.

Die überarbeitete Potenzialflächenanalyse wird zentraler Bestandteil des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“. Die Planzeichnung der Potenzialflächenanalyse enthält auch eine tabellarische Übersicht der harten und weichen Tabukriterien, die im Folgenden näher erläutert werden.

A „Harte“ Tabukriterien

„Harte“ (strikte, nicht abwägbare) Tabukriterien gibt es nach dem bereits zitierten „Büren-Urteil“ des OVG NRW nur in sehr eingeschränktem Maße. Gemäß den Leitsätzen dieses Urteils ist „bei der Annahme harter Tabuzonen (...) grundsätzlich Zurückhaltung geboten.“ Diese Forderung nach Zurückhaltung begründet sich aus der Tatsache, dass Windkraftanlagen seit 1997 eine privilegierte Nutzung im Außenbereich sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Außerdem liegt es in der Natur des Flächennutzungsplanes, dass dort über die konkreten Anlagen und deren Standorte noch keine Informationen vorliegen und daher z.B. Abstandskriterien, die sich aus der Größe einer Windkraftanlage ergeben, nur sehr eingeschränkt definiert werden können.

Schließlich verlangt das OVG NRW auch, dass dort, wo Ausnahmen von ansonsten entgegenstehenden Rechtsnormen möglich sind, auch gezielt in diese „hineingeplant“ werden könne. Ein typisches Beispiel dafür sind Überschwemmungsgebiete. Hier definiert das Wasserhaushaltsgesetz in § 78 Abs. 3 genau, unter welchen Bedingungen bauliche Anlagen im Einzelfall auch in Überschwemmungsgebieten genehmigungsfähig sind. Ähnliches gilt z.B. auch für FFH-Gebiete. Wenn der Schutzzweck durch eine Windkraftanlage nicht gestört wird, besteht auch keine Veranlassung, ein FFH-Gebiet als ein unüberwindbares Tabu zu definieren.

Es wird vorgeschlagen, der Potenzialflächenanalyse für das Stadtgebiet Coesfeld folgende „harte“ Tabukriterien im Außenbereich zugrunde zu legen, also räumliche Gegebenheiten, die eine Nutzung durch Windkraftanlagen von vornherein nicht in Betracht kommen ließen (Hinweis: die Regelungen des § 35 BauGB beziehen sich ausdrücklich nur auf den Außenbereich; Flächen mit Bebauungsplänen oder der gemäß § 34 BauGB einzustufende unbeplante Innenbereich sind ohnehin ausgenommen von einer Konzentrationszonenplanung):

A 1 Siedlungsräumlich

– Siedlungsrand als Zone in einer Tiefe von 300 m um die im Zusammenhang besiedelten Ortslagen auf Basis des faktischen Siedlungsbestandes und der durch die Regionalplanung vorgesehenen Entwicklungsflächen. Die Einstufung als faktisches Tabu ergibt sich aus der technischen Eigenart von Windkraftanlagen, die aufgrund der ihnen innewohnende Bewegung zwangsläufig mit erheblichen Lärmemissionen verbunden sind. Neben den zahlreichen Stellmotoren, Kühlung und Getriebe und dem Vorbeischlagen der Rotorblätter am Turm entsteht vor allem durch die enorme Bewegungsgeschwindigkeit der Rotorblattspitze Schall in beträchtlicher Größenordnung (selbst als „leise“ geltende sogenannte „Langsamläufer“ erreichen noch bis zu 220 km/h an der Flügelspitze).

Nach den Musterberechnungen verschiedener Landesumweltämter erzeugen heute marktgängige Windkraftanlagen der Multimegawattklasse Emissionen (rechnerisch gebündelt auf die Nabenmitte) von bis zu 110 dB(A). Dies erzeugt bei der für Windkraftanlagen zugrunde zu legenden freien Schallausbreitung in 300 m Entfernung Immissionen von über 51 dB(A). „Leise“, bzw. im schallreduzierten Modus (reduzierte Drehzahl) betriebene Windkraftanlagen erreichen ca. 104 dB(A). Berechnungen nach der DIN-ISO 9613-2 für diese lärmoptimierten Anlagen zeigen in 300 m Entfernung Werte von ca. 46 dB(A). Die städtebaulich wichtigen Schwellenwerte (Grenzwerte nach TA-Lärm für die Nachtzeit) 40 dB(A) – für allgemeine Wohngebiete – werden von den optimierten Anlagen in ca. 500 m, der Wert von 35 dB(A) – reine Wohngebiete – in ca. 700 m erreicht. Der angenommene Wert von 300 m liegt damit weit jenseits der für Wohn- oder Mischgebiete anzusetzenden Grenzwerte gemäß der TA-Lärm. Aufgrund der im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht näher zu bestimmenden künftigen Anlagentechnik, Anlagengröße und der Möglichkeiten von Schallreduzierungen durch besondere Betriebsmodi wird als faktisches Tabu jedoch keine größere Abstandsfläche gewählt. Damit verbleibt ein nachvollziehbarer Spielraum für darüber hinaus gehende weiche Tabukriterien (vgl. weiche Tabukriterien weiter unten) und die nicht auf FNP-Ebene zu regelnden technischen Möglichkeiten (Teilabschaltung, schallreduzierter Betrieb, kleine Anlagen, Anlagen mit derzeit noch nicht absehbarer geräuschmindernder Technik). Es macht jedoch keinen Sinn, auf einen Siedlungsflächenabstand vollständig zu verzichten oder ihn auf einen bauordnungsrechtlichen Mindestabstand (Grenzabstand) von 100 m zu beschränken.

Die grundsätzliche Berücksichtigung immissionsschutzrechtlich bedingter Abstände als hartes Tabukriterium ist nicht in Frage zu stellen, wenn es sich um Flächen handelt, in denen der Betrieb einer Windkraftanlage absehbar zu einem unüberwindbaren Nachteil der Wohnnachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG (schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die und oder die Nachbarschaft) führt oder gegen das

bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstößt (so auch das OVG NRW im bereits zitierten „Büren-Urteil“ vom 01.07.2013). Das OVG NRW selbst hat mehrfach die Anwendung von Vorsorgeabständen in der Planung von Konzentrationszonen bestätigt, z.B. am 03.06.2002 (Az. 7 A 860/01). Dort heißt es: „Die hier angesetzten Abstände zwischen 800 m und 100 m - je nach der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Bereiche - halten sich noch in den der planerischen Abwägung gesetzten Grenzen bei der Gewichtung des Belangs gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, da sie jedenfalls regelmäßig ausschließen, dass erhebliche Belästigungen im Sinne des BImSchG auftreten können.“

– Splittersiedlungen werden hinsichtlich der harten Tabukriterien den übrigen Siedlungen gleichgestellt. Auch hier wird also eine Schutzzone von 300 m als hartes Tabu gewertet. Die aufgrund der ggf. differenziert zu wertenden Einstufung der Art der baulichen Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung (allgemeines oder reines Wohngebiet, Mischgebiet etc.) erfolgt über die weichen Kriterien. Aufgrund der heute üblichen Immissionen von Windkraftanlagen ist offenkundig, dass auch bei Heranziehung reduzierter Richtwerte für Mischgebiete kein marktgängiges Windrad ohne massive Ertragseinbußen z.B. durch Nachtabschaltung die geltenden Grenzwerte in einem Abstand unter 300 m einhalten kann. Hier geht, unabhängig von der auch nur im Einzelfall zu entscheidenden Zuordnung zu einer bestimmten Baugebietstypik die nachbarschützende Zielsetzung und gegenseitige Rücksichtnahme vor.

Die Stadt Coesfeld verfolgt überdies das Ziel, mit den Konzentrationszonen auch bezogen auf die erzielbare Leistung substanziell Raum für die Windenergienutzung zu schaffen. Dies ist nur möglich, wenn die Zonen so weit von schützenswerten Nutzungen abrücken, dass auch große, effizient arbeitende Windkraftanlagen errichtet und optimal betrieben werden können.

– Sonstige bauliche Nutzungen im Siedlungszusammenhang sind differenziert nach ihrer Empfindlichkeit zu werten. Eine Klosteranlage oder Gemeinbedarfsnutzungen (Schule) wird wie ein Wohngebiet eingestuft (300 m Puffer als hartes Tabu), wohingegen ein am Siedlungsrand liegendes Bauerncafe (planerisch als Sondergebiet gesichert) dennoch eher wie eine Außenbereichsnutzung zu bewerten ist (lediglich 100 m Puffer als hartes Tabu). Eine gewerbliche Nutzung hingegen erzeugt als hartes Kriterium keinen Abstand, da hier das Schutzbedürfnis deutlich geringer ist.

– Grünflächennutzungen, die planungsrechtlich als solche erfasst sind (und deren Erhalt damit städtebaulich ausdrücklich gewünscht ist) sind ebenfalls nach der individuellen Empfindlichkeit zu differenzieren. Während ein Sportplatz, der häufig selbst eine Lärmquelle darstellt, zwar als Fläche selbst, jedoch ohne jegliches Abstandserfordernis als hartes Kriterium berücksichtigt wird, ist ein Friedhof deutlich empfindlicher. Da diese Empfindlichkeit jedoch auf die Tagesstunden beschränkt ist, wird der Abstand, der als hartes Kriterium gewertet wird, lediglich auf 100 m beschränkt. Dieser Abstand würde sich bei einer modernen, 200 m hohen, Windkraftanlagen schon aus den bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen ergeben. Dieses „harte“ Kriterium wird aufgrund des Bedürfnisses nach Ruhe und Besinnung auch für planungsrechtlich nicht ausdrücklich gesicherte Friedhöfe (Goxel, Stevede, Ruheforst) angewandt.

A 2 Außenbereichsnutzungen

– Wohnen im Außenbereich muss, da es in der Regel dort nur unter bestimmten Voraussetzungen geduldet wird und die Auswirkungen anderer privilegierte Nutzungen im Außenbereich weitgehend hinzunehmen hat, bei der Anwendung von Pufferzonen deutlich abgestuft werden. Hier wird der bauordnungsrechtliche Mindestabstand von 100 m zugrunde gelegt. (Die meist deutlich weiter reichenden optisch bedrängenden

Wirkung, die nur bei bestimmten Nutzungskonstellationen überhaupt zu betrachten ist, findet bei den „weichen“ Tabukriterien Berücksichtigung.) Eine grundsätzliche Berücksichtigung als hartes Tabu ist jedoch unverzichtbar. Die im Außenbereich faktisch vorhandenen, genehmigten Wohnnutzungen sind, insbesondere mit privilegierten Hintergrund (Wohnnutzung an landwirtschaftlichen Betriebsstellen) notwendiger Bestandteil des Außenbereichs und der historisch verankerte Siedlungsstruktur. Der Schutzanspruch zur Gewährleistung gesunder Wohnbedingungen ist auch hier gegeben. Für die vergleichsweise klein bemessene Schutzzone gilt das zum „Siedlungsrand“ ausgeführte daher sinngemäß. Zweifellos ist aus dem geltenden Immissionsrecht abzuleiten, dass Wohnbebauung im Außenbereich einen minderen Schutzstatus hat, als Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang. Dem wird durch sich sehr deutlich unterscheidende „weiche“ Tabukriterien (im Folgenden noch beschrieben) auch ausreichend Rechnung getragen. Aufgrund der heute üblichen Immissionen von Windkraftanlagen ist jedoch offenkundig, dass auch bei Heranziehung reduzierter Richtwerte für Mischgebiete kein marktgängiges Windrad ohne massive Ertragseinbußen z.B. durch Nachtabschaltung die geltenden Grenzwerte in einem Abstand unter 300 m einhalten kann. Hier geht, unabhängig von der auch nur im Einzelfall zu entscheidenden Zuordnung zu einer bestimmten Baugebietstypik die nachbarschützende Zielsetzung und gegenseitige Rücksichtnahme vor.

– Freizeit- und sonstige Nutzungen (baulich geprägt) außerhalb des Siedlungszusammenhangs sind wiederum entsprechend ihrer Empfindlichkeit zu differenzieren. Camping- und Wochenendhausnutzung, die Freilichtbühne, eine Schule, Reitnutzungen und Kapellen werden nicht nur als Einrichtungen selbst, sondern mit einem Puffer von 100 m als hartes Kriterium eingestuft. Wohingegen der ehemalige Ziegeleilandort (SO-Gebiet), der Schießstand, Einrichtungen des Katastrophenschutzes und der Golfplatz lediglich in ihrer flächenhaften Abgrenzung ohne Puffer als hartes Tabukriterium gelten.

– Klassifizierte Straßen werden unabhängig von der Art der Klassifizierung (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße) mit einem Schutzstreifen beiderseits der Fahrbahnen von 40 m als hartes Tabu gewertet, um die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs durch Ablenkung nicht zu gefährden. Darüber hinaus gehende Schutzansprüche z.B. wegen Eiswurf, Havarie etc. werden nicht als hartes Tabu gewertet, da dem technisch entgegengewirkt werden kann.

– Bahntrassen haben einen differenzierten Sicherheitsanspruch je nachdem, ob es sich um eine gerade oder gekrümmte Streckenführung handelt. Hier wird als mittlerer Wert ein Abstand von 100 m als hartes Tabu gewertet. Das Eisenbahnbundesamt fordert den zweifachen Rotordurchmesser. Dies wird jedoch nur als weiches Kriterium berücksichtigt, da die Rotorgröße im FNP nicht vorgegeben wird.

– Sonstige Einrichtungen der technischen Infrastruktur. Die im Außenbereich vielfältig vorhandenen Einrichtungen der Ver- und Entsorgung (Kläranlage, Wasserwerk, Umspannwerk etc.) einschließlich zugehöriger ober- und unterirdischer Leitungen und Funkstrecken sind für sich genommen ohne fest zu definierende Schutzzonen ein hartes Tabu. Leitungen und Richtfunktrassen wiederum sind als hartes Kriterium auf den tatsächlichen technischen Bestand zu beschränken. Dieser beträgt bei Hochspannungsleitungen 10, bei Richtfunktrassen 20 m. Bau- und Bodendenkmale werden als kulturhistorische Zeitzeugen als „hartes“ Tabu gewertet. Da ggf. notwendige Abstandsbereiche sehr stark abhängig sind von einer fachlichen Einzelbewertung, der Größe der Anlage und ggf. bestehender Verknüpfungen des Denkmalzwecks mit der Umgebung, sind die Pufferzonen, zurückhaltend zu definieren. Baudenkmale, die aufgrund ihrer Größe eine unbestrittene Fernwirkung aufweisen (Kloster Gerleve, Schloß Varlar, Haus Loburg) werden mit einem 1.000-Meter-Puffer als hartes Tabu gewertet. Wenn es sich um kleinere Gebäude handelt, die erst bei größerer Annäherung vollständig

wahrgenommen werden können, reduziert sich der als „hartes“ Tabu gewertete Abstand auf 500 m. Bei sehr kleinen Anlagen (Bildstöcke) oder Bodendenkmalen reichen 100 m aus.

– Abgrabungsflächen die aktiv betrieben werden bzw. für die es entsprechende Genehmigungen oder Anträge gibt, werden lediglich als Fläche, nicht jedoch mit einem Abstand als hartes Tabu gewertet.

A 3 Naturräumlich

– Natura-2000-Gebiete sind in Vogelschutzgebiete und sonstige FFH-Gebiete zu differenzieren, da zum Schutzzweck planungsrelevante und besonders windkraftsensible Arten gehören müssen. Dies steht bei den Vogelschutzgebieten außer Frage. Daher wird dieses als hartes Tabukriterium gewertet. Ein Puffer wird nicht als hartes Kriterium vorgesehen. Die FFH-Gebiete lassen im Einzelfall Ausnahmen zu, so dass hier keine Einstufung als „hartes“ Tabu erfolgt. Dies gilt auch für die gemäß § 62 Landschaftsgesetz festgesetzten Biotope. Hier sind in Absatz 2 ausdrücklich Ausnahmen für den Einzelfall vorgesehen.

– Naturschutzgebiete, Bereiche zum Schutz der Natur (Regionalplan), festgesetzte Ausgleichsflächen, eingetragene Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile sind normativ festgesetzt (Satzung, Ziele der Raumordnung). Diese Regelungen enthalten ein Bauverbot. Ausnahmen für Windkraftanlagen sind nicht vorgesehen. Die zugehörigen Flächen werden daher als hartes Tabu (Wasserschutzgebiete, bestehend aus der Wasserfassung (Zone I) und der zugehörigen Schutzzone (Zone II) sind aufgrund der hohen Sensibilität gegenüber Verschmutzungen ein hartes Tabu. Für die Wasserschutzzone III gilt dies ausdrücklich nicht. Ebenso sind Überschwemmungsgebiete aufgrund der gemäß § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgesehenen Ausnahmetatbestände kein hartes Tabu. Seen und Fließgewässer sind angesichts der eher geringen Flächenausdehnung kein hartes Tabukriterium.

– Waldflächen werden angesichts des geringen Waldanteils (16,8%) und der unstreitig umfassenden Alternativen außerhalb des Waldes im Stadtgebiet Coesfeld als hartes Tabu gewertet. Schutzabstände werden dabei nicht berücksichtigt, da die Abstimmungen mit der Landschaftsbehörde deutlich gemacht haben, dass die Abstands-Problematik erst im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt werden kann.

B „Weiche“ Tabukriterien

Die „weichen“ Tabukriterien beziehen sich vor allem auf Vorsorgeabstände, die nach dem Willen des Rates der Stadt Coesfeld bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen berücksichtigt werden sollen, um von vornherein Konfliktsituation zu vermeiden bzw. zu entschärfen, um ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass im Stadtgebiet Coesfeld im regionalen Vergleich bereits viele Windkraftanlagen vorhanden sind. Daher ist davon auszugehen, dass eine weitere Ausweitung des Bauverbots für Windkraftanlagen über die harten Tabukriterien hinaus im nachstehend erläuterten Umfang möglich ist, ohne dass der Auftrag, für die Windenergienutzung substanziell Raum bereitzustellen, gefährdet ist.

Die weichen Tabukriterien sind das Ergebnis einer politischen Abwägung, die eine umfassende Beratung voraussetzt.

B 1 Siedlungsräumlich

– Erweiterte Pufferzonen um Siedlungsnutzung: Aufgrund der Erkenntnisse zu den notwendigen Immissionsabständen moderner, hocheffizienter Windkraftanlagen der Multimegawattklasse (2 MW-Anlagen und mehr) benötigt ein Windpark von Wohnbebauung, die im Sinne eines Allgemeinen Wohngebietes oder sogar einen

Reinen Wohngebietes entsprechend der Baunutzungsverordnung zu werten ist, deutlich höhere Abstände, als die als „hartes“ Tabu definierten 300 m.

Ähnliches, wenn auch in reduzierter Form, gilt auch für Splittersiedlung, die im Sinne eines Mischgebietes zu bewerten wären. Vor dem Hintergrund, dass die Konzentrationszonen der Stadt Coesfeld überwiegend Raum für eine Mehrzahl von Windkraftanlagen bieten (Lärmsummation), keine Höhenbeschränkung vorgesehen ist (große, daher laute Anlagen möglich) und nach Einschätzung der Stadt der Windenergienutzung Flächen in einem Umfang eingeräumt werden, die zweifellos dem Stadtgebiet eine eigene Prägung geben, werden in Abwägung mit der Entwicklung sonstiger Flächennutzungen und einem konfliktfreien Nebeneinander der Windkraft und schutzbedürftiger Nutzungen vorsorglich folgende (zusätzliche) Pufferbereiche als weiches Tabu gewertet:

- Zu Wohnsiedlungen im baulichen Zusammenhang (einschließlich empfindlicher Sondergebiete –Kloster– und Gemeinbedarfsflächen): 500 m (somit insgesamt 800 m von Windenergienutzung freizuhaltende Pufferzone)
- Zu Splittersiedlungen (Mehrheit wohnbaulich genutzter Gebäude in Kleinsiedlungen): 200 m (gesamt 500 m)
 - Sonstige bauliche Nutzungen am Siedlungsrand oder planungsrechtlich gesichert: Bauerncafe 300 m (gesamt 400 m), Planungsrechtlich gesicherte Friedhöfe 200 m (gesamt 300 m), Sportplätze 200 m. Diese Nutzungen sind damit der Wohnnutzung deutlich untergeordnet. Ein zusätzlicher „weicher“ Abstandspuffer ergibt sich aus ggf. notwendigen Entwicklungsspielräumen und der Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung.

B 2 Außenbereichsnutzungen

– Wohnen im Außenbereich muss deutlich höhere Immissionen hinnehmen, da der Außenbereich gemäß § 35 BauGB baulichen Nutzungen vorbehalten ist, die ein höheres Störpotenzial mit sich bringen. Wohngebäude im Außenbereich sind dennoch ein prägendes Merkmal der Siedlungsstruktur der Region und schon aufgrund der räumlichen Streuung landwirtschaftlicher Betriebe unvermeidlich. Daher räumt die Stadt Coesfeld auch diesen Nutzungen im Sinne eines weichen Tabukriteriums in Abwägung zwischen der gewachsenen Siedlungsstruktur und ausreichendem Raum für die Windenergienutzung einen Immissionsvorsorgeabstand von zusätzlich 300 m ein. Mit dem damit erreichten Gesamtabstand von 400 m dürften einige Windkraftanlagen konfliktfrei mit Wohnnutzung im Außenbereich zu errichten sein. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass je nach Anlagenkonfiguration (Höhe und Rotordurchmesser) und der Stellung zum Gebäude (nördlich oder südlich) von besonders großen Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, so dass im Einzelfall größere Abstände eingehalten werden müssen. Maßstab hierfür ist das Urteil des OVG NRW vom 09.08.2006 (Az. 8 A 3726/05), wonach bei Unterschreitung eines Abstands vom zweifachen der Anlagengesamthöhe zwischen Windkraftanlage und schützenswerter Nutzung mit großer Sicherheit von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist. Bei einer 200 m hohen Anlage wären dies 400 m.

Das OVG führt auch aus, dass im Bereich zwischen dem 2 und 3fachen der Anlagenhöhe eine Einzelfallprüfung notwendig ist. Somit ist ggf. auch ein Abstand von bis zu 600 m notwendig, um eine optisch bedrängende Wirkung zu vermeiden.

Dies kann jedoch nicht verallgemeinert werden, da beispielsweise eine Windkraftanlage nördlich eines Wohngebäudes, dass an der Nordfassade lediglich Fenster von Räumen, die nicht zum ständigen Aufenthalt vorgesehen sind (Flur, Bad, Küche etc.) aufweist, keine optisch bedrängende Wirkung erzeugen kann.

– Freizeit- und sonstige Nutzungen (baulich geprägt) außerhalb des Siedlungszusammenhangs sind auch in den weichen Tabukriterien dem Wohnen

unterzuordnen. Zum Freizeitwohnen im Außenbereich (Camping, Ferienwohnungen) ist zur Erhaltung des Landschaftsbezugs und der damit einhergehenden Ruhebedürftigkeit ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m in Abwägung zwischen der Landschaftseignung „Erholung“ und „Nutzung von Windenergie“ geboten (gesamt somit 500 m). Gleiches gilt für Kapellen/Kirchen und Schulen im Außenbereich. Die Schießanlage und der Golfplatz sind zu werten wie ein Sportplatz und erhalten somit auch zur Sicherung einer weiteren Entwicklung einen Puffer von 200 m als weiches Tabu. Gleiches gilt für Reitanlagen, hier wird der Vorsorgepuffer (weiches Kriterium) auf 100 m beschränkt, da bereits 100 m als hartes Tabukriterium gesetzt wurden.

Technische Sicherheitsabstände zu Infrastruktureinrichtungen sind ebenfalls abhängig von betriebsspezifischen Empfindlichkeiten einer Infrastruktureinrichtung. Da die Abstände in der Regel auch mit der Wirkungsgröße der Windkraftanlagen korrelieren, sind hier „weiche“ Tabus zurückhaltend zu bestimmen. Aufgrund der Erfahrungen mit den vorhandenen Windparks und der Zielsetzung, die Konzentrationszonen mit möglichst effizienten, also großen Windkraftanlagen zu nutzen, ergeben sich in der Abwägung folgende technische Vorsorgeabstände:

- Hochspannungsleitungen: beiderseits 100 m (Gefahr von Schwingungen durch die Turbulenzen hinter einem Windrotor)
- Bahntrassen: beiderseits 100 m (somit insgesamt 200 m) aufgrund der fehlenden Ausweichmöglichkeiten.

B 3 Naturräumlich

– Vorsorgeabstände zu besonders geschützten Naturräumen sind das Ergebnis einer Abwägung zwischen der technischen Überformung der Landschaft durch Windkraftanlagen auf der einen und der Verpflichtung zum Erhalt einer natürlichen Artenvielfalt auf der anderen Seite. Der Raum in Anspruch nehmenden Windkrafttechnologie, die dem Klimaschutz und der Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und der Kernenergie dienen soll, stehen die Belange des Naturschutzes, dessen Hauptaugenmerk auf dem nachhaltigen Erhalt der Artenvielfalt liegen muss, entgegen. Der hier im Vergleich eher geringe Flächenanteil von strengen Schutzgebieten begründet daher die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen, damit die Schutzgebiete nicht durch Wirkungen an den Rändern funktional verkleinert werden. Darüber hinaus ist der Kenntnisstand der Empfindlichkeit komplexer ökologischer Systeme gegenüber den Wirkungen von Windkraftanlagen noch nicht so ausgereift, dass man von einem 100% gesicherten Erhaltungszustand bei Einhaltung von Abständen, die im Zuge des Genehmigungsverfahrens gefordert werden, ausgehen kann. Folgende Vorsorgeabstände wurden daher als „weiches“ Tabukriterium auf Grundlage der unterschiedlichen potenziellen Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen gewertet und stehen daher für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung:

- Zu Vogelschutzgebieten: 300 m
- Zu FFH-Gebieten: 200 m
- Zu Naturschutzgebieten: 200 m
- Zu geschützten Landschaftsbestandteilen: 200 m
- Zu § 62-Biotopen: 100 m
- Zu Naturdenkmälern: 100 m
- Zu Seen: 50 m
- Zu Fließgewässern: 10 m

Mit diesen entsprechend der ökologischen Bedeutung im Hinblick auf die Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen gestaffelten Abständen ist die Erhaltung eines qualitativ hochwertigen Freiraums, der ein prägendes Merkmal dieser Region ist, gesichert.

D Indizien für den „substanziellen Raum“

Mit dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ verfolgt die Stadt Coesfeld das Ziel, die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren. Damit schränkt die Stadt die Möglichkeiten, Windkraftanlagen im Außenbereich zu errichten bewusst ein. Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung darf sich die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dabei nicht in einer Alibifunktion erschöpfen (BVerwG, Urteil vom 17.12.2012, Az. 4 C 15.01). Es ist vielmehr nachzuweisen, dass für die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ auch unter Berücksichtigung der steuernden Planung der Stadt substanziell Raum verbleibt.

Für diesen Nachweis gibt es bis heute kein allgemeingültiges Maß bzw. ein allgemein verbindliches Modell. Diese Frage ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu beantworten. Gemäß dem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 (a.a.O.) ist diese Entscheidung allein den Tatsachengerichten vorbehalten. Die Stadt kann daher lediglich Indizien zusammentragen, die annehmen lassen, dass diese Entscheidung bei der jetzt vorgesehenen Planung positiv ausfällt.

Entscheidend aus Sicht der Verwaltung ist dabei der Abwägungsvorgang zu den Abständen selber. Solange die Vorsorgeabstände sachlich gut begründet sind und sich bei Anlegen der Vorsorgeabstände größere, zusammenhängende Flächen ergeben, die die Errichtung großer, leistungsfähiger und damit wirtschaftlicher Anlagen erlauben, erfüllt die Planung ihre steuernde Wirkung ohne dass das Ziel des Gesetzgebers, die Windenergie als wichtige Energieerzeugung im Außenbereich zu privilegieren unterlaufen wird. Umgekehrt ist der Windenergie dann nicht substanziell Raum gelassen, wenn die gleichen Abstände aufgrund der Siedlungsstruktur dazu führen, dass keine oder nur sehr kleine Potentialflächen übrigbleiben, eine geringfügige aber vertretbare Zurücknahme der Abstände aber bereits zu deutlich größeren oder besser nutzbaren Potentialflächen führt. Entscheidend dürfte daher sein, dass zunächst die Abstände begründet festgelegt werden, dann das Ergebnis bewertet wird und dann noch einmal darauf gesehen wird, welche Auswirkungen eine vertretbare Verringerung der Abstände haben würde.

Mit Bezug auf § 249 BauGB stellt die Stadt Coesfeld fest, dass mit der Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplanes die Ausschlusswirkung für die Nutzung der Windenergie insgesamt zurückgenommen wurde. Da die vorhandenen Darstellungen des bisherigen Flächennutzungsplans bereits als ausreichend angesehen werden konnten, um die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 zu erzielen, steht außer Zweifel, dass dies auch für den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gilt. Darüber hinaus lässt sich aus – noch zu vertiefenden – Überlegungen ableiten, dass die Stadt Coesfeld der Nutzung der Windenergie substanziell Raum belassen hat.

– Aus regenerativen Energien stammt in der Stadt Coesfeld (bezogen auf 2012) bereits 43,2% des erzeugten Stroms. Dabei hat die Windkraft mit über 60% den größten Anteil. Da mit den in Aussicht genommenen zusätzlichen Flächen mehr als eine Verdopplung der Fläche erreicht wird und auf diesen Flächen vermutlich deutlich leistungsstärkere Windkraftanlagen installiert werden, ist zu erwarten, dass damit mehr als die Eigenversorgung erreicht werden kann.

Tabueinstufung

Kategorie	„hartes“ Kriterium Puffer		„weiches“ Kriterium Puffer	
Siedlungsflächen				
Siedlungsflächen der Ortslagen (FNP)	hart	+ 300 m	weich	+ 500 m
Splittersiedlungen (ABK)	hart	+ 300 m	weich	+ 200 m
Sonderbauflächen				
– Kloster (FNP)	hart	+ 300 m	weich	+ 500 m
– Bauerncafe (FNP)	hart	+ 100 m	weich	+ 300 m
Gewerbeflächen (incl. Feuerwehr, FNP)	hart	+ 0 m	—	—
Gemeinbedarfsflächen (FNP)	hart	+ 300 m	weich	+ 500 m
Friedhöfe (FNP)	hart	+ 100 m	weich	+ 200 m
stillgelegte oder planungsrechtlich nicht gesicherte Friedhöfe, Ruheforst	hart	+ 100 m	—	—
Sportplätze (FNP)	hart	+ 0 m	weich	+ 200 m
Außenbereichsnutzungen				
Außenbereichswohnen (ABK)	hart	+ 100 m	weich	+ 300 m
Sonderbauflächen				
– Camping (FNP)	hart	+ 100 m	weich	+ 400 m
– Camping (nicht genehmigt, FNP)	hart	+ 100 m	—	—
– Reiten (FNP)	hart	+ 100 m	weich	+ 100 m
- Ziegelei (FNP)	hart	+ 0 m	—	—
– Schießstand (FNP)	hart	+ 0 m	weich	+ 200 m
Kirche / Kapelle (FNP / ABK)	hart	+ 100 m	weich	+ 400 m
Schule (FNP)	hart	+ 100 m	weich	+ 400 m
Katastrophenschutz (FNP)	hart	+ 0 m	—	—
Freilichtbühne (ABK)	hart	+ 100 m	—	—
Golfplatz (FNP)	hart	+ 0 m	weich	+ 200 m
Ver- und Entsorgung (FNP)	hart	+ 0 m	—	—
Hochspannungsleitungen ab 110 kV (FNP)	hart 10 m	+ 0 m	weich	+ 100 m
Richtfunktrassen (FNP)	hart 20 m	+ 0 m	—	—
Klassifizierte Straßen (B/L/K FNP)	hart	+ 40 m	—	—
Bahntrasse (FNP)	hart	+ 100 m	weich	+ 100 m
Baudenkmal mit Fernwirkung (FNP / ABK) Schloß Varlar, Haus Loburg, Kloster Gerleve	hart	+ 1000 m	—	—
Baudenkmale (Gebäude, FNP)	hart	+ 500 m	—	—
Bildstock (FNP)	hart	+ 100 m	—	—

Bodendenkmale (FNP)	hart	+ 100 m	—	—
Abgrabungsflächen (FNP/beantragt RP)	hart	+ 0 m	—	—
Naturräumliche Restriktionen				
Vogelschutzgebiet (LANUV)	hart	+ 0 m	weich	+ 300 m
Flora-Fauna-Habitat (Kreis Coe)	—	—	weich	+ 200 m
Naturschutzgebiete (Kreis Coe)	hart	+ 0 m	weich	+ 200 m
Geschützter Landschaftsbestandteil (Kreis Coe)	hart	+ 0 m	weich	+ 200 m
§ 62 Biotope (Kreis Coe)	—	—	weich	+ 100 m
Naturdenkmale (Kreis Coe)	hart	+ 0 m	weich	+ 100 m
Seen (FNP)	—	—	weich	+ 50 m
Fließgewässer (FNP)	—	—	weich	+ 10 m
Waldflächen (Luftbild)	hart	+ 0 m	—	—
Überschwemmungsgebiete (FNP)	—	—	weich	+ 0 m
Wasserschutzgebiet I und II (FNP)	hart	+ 0 m	—	—
Flächen zum Schutz der Landschaft potentielle Ausgleichsflächen (FNP)	hart	+ 0 m	—	—
Bereiche zum Schutz der Natur (RP)	hart	+ 0 m	—	—